

Franchisevertrag

zwischen

Stefania Abbondi (Inh. Firma Känguru Salsa), Hillerstr. 4, 04109 Leipzig

– nachfolgend *Franchisegeberin* –

und

der Trainerin

– nachfolgend *Franchisenehmerin* –

Präambel

Die Franchisegeberin betreibt ein Franchisesystem im Bereich von Tanzkursen für Schwangere, junge Mütter und Väter nach einem spezifisch auf die körperlichen und mentalen Bedürfnisse dieser Zielgruppe ausgerichteten Tanzkonzept (Franchisedienstleistungen). Das Grundtanzkonzept heißt „Känguru Salsa“, dessen bisherigen Ergänzungen und Modifikationen „Känguru Papa“, „Känguru Belly“ und „Känguru Lady Style“. Die Franchisegeberin ist Inhaberin der beim DPMA eingetragenen Wortmarke „Känguru Salsa“ (Registernummer 302016220819). Das Franchisesystem tritt unter der Franchisemarke „Känguru Salsa“ auf. Die Franchisegeberin betreibt einen eigenen Betätigungsstandort in Leipzig (Pilotbetrieb) und fördert den Bekanntheitsgrad der Franchisemarke sowohl mit dem eigenen Kursbetrieb als auch mit der Gewährung von Franchisen. Die Franchisenehmerin wird unter der Franchisemarke nach einem von der Franchisegeberin vorgegebenen Angebotsgestaltung- und Werbekonzept ausschließlich Tanzkurse anbieten, die den von der Franchisegeberin vorgegebenen Tanzkonzepten entsprechen. Die Ausbildung der Franchisenehmerinnen erfolgt mittels digital zur Verfügung gestellter Text- und Videomaterialien sowie praxisorientierter Schulungen. Durch diese Ausbildungen erlangen die Franchisenehmerinnen tiefgehende Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Tanzkonzepten, welche essenziell für die erfolgreiche Durchführung und das Wachstum des Franchisesystem sind.

Die Ausbildung beinhaltet folgende Schulungen:

„Känguru Salsa“ steht im Zentrum des Franchisesystems und bietet die Grundausbildung für ein einzigartiges Tanzkonzept, das speziell auf die Bedürfnisse von jungen Müttern zugeschnitten ist. Dieses Programm kombiniert die Lebendigkeit und Freude der karibischen Tänze mit gezielten Übungen zur Stärkung des Beckenbodens zur Förderung des Selbstbewusstseins und der Attraktivität der Teilnehmerinnen. Ein wesentlicher Bestandteil des Kurses ist das Erlernen des korrekten Tragens der Babys in Tragetüchern oder

Tragehilfen, wodurch eine sichere und enge Bindung zwischen Elternteil und Kind während des Tanzens ermöglicht wird. Zudem fördert „Känguru Salsa“ den Austausch und die Vernetzung unter den Teilnehmenden, was einen willkommenen Ausgleich zum Alltag bietet.

Die Ausbildung der Trainerinnen für „Känguru Salsa“ umfasst ein tiefgreifendes Verständnis der Grundlagen des Salsa, Merengue, Bachata und Cha Cha Cha sowie die Aufwärmung und das Coll Down, ergänzt durch spezifische Schulungen zur Anatomie des Beckenbodens, gesundem Tragen und der Gestaltung von Tanzkursen. Diese Schulungen werden direkt von der Franchisegeberin, einer zertifizierten Tanzlehrerin, in Zusammenarbeit mit Hebammen, Trageberaterinnen und Frauenärzten durchgeführt. Die Trainerinnen erhalten Zugang zu einem umfassenden digitalen Lehrmaterial, das nicht nur Tanzschritte und Choreografien beinhaltet, sondern auch wertvolle Informationen über die körperliche Gesundheit und das Wohlbefinden der Zielgruppe. Darüber hinaus werden die Trainerinnen in der Kunst der Kursgestaltung und Stundenleitung ausgebildet, um sicherzustellen, dass jede Tanzstunde ein erhebendes und bereicherndes Erlebnis für die Teilnehmerinnen bietet. Ergänzend dazu erhalten die Känguru Salsa Trainerinnen eine umfassende geschäftliche Schulung, die von der Gründung ihrer eigenen Kurse bis hin zur Etablierung am Markt reicht. In diesem Rahmen werden sie Schritt für Schritt von den Känguru Salsa Experten unterstützt, um nicht nur in der Tanzlehre, sondern auch im unternehmerischen Bereich erfolgreich zu sein.

Die Kernphilosophie von „Känguru Salsa“ basiert auf der Überzeugung, dass Tanz ein kraftvolles Werkzeug zur Förderung der körperlichen Fitness, des emotionalen Wohlbefindens und der sozialen Interaktion sein kann. Das Programm zielt darauf ab, den Teilnehmenden nicht nur Tanzschritte beizubringen, sondern auch ein tieferes Verständnis für ihren eigenen Körper und dessen Bedürfnisse während und nach der Schwangerschaft zu vermitteln. Durch die Kombination aus Tanz, Bildung und Gemeinschaft schafft „Känguru Salsa“ eine einzigartige Plattform, die Frauen in diesen besonderen Lebensphasen unterstützt und begleitet.

„Känguru Belly“ ist als spezielles Fitnessprogramm für Schwangere konzipiert, das darauf abzielt, werdende Mütter optimal auf die Herausforderungen der Mutterschaft vorzubereiten. Dieses Programm steht für eine sanfte, aber effektive Methode, um die körperliche Gesundheit und das Wohlbefinden während der Schwangerschaft zu fördern. Durch die Kombination aus sanften Hüftschwingungen und speziell ausgewählten Übungen, die auf die Musik u.a. von Salsa, Merengue und Bachata abgestimmt sind, hilft „Känguru Belly“, die Flexibilität und Kraft der Teilnehmerinnen zu verbessern. Gleichzeitig wird großer Wert auf die Sicherheit und das Wohlbefinden der Schwangeren und der Ungeborenen gelegt.

Die Ausbildung für dieses Programm erfolgt durch ein umfangreiches Online-Schulungspaket, das Videos und Lehrmaterialien von erfahrenen Hebammen und zertifizierten Trageberaterinnen beinhaltet. Diese Materialien sind speziell darauf ausgerichtet, den Teilnehmenden die physiologischen Unterschiede zwischen dem Tanzen in der Schwangerschaft und dem regulären „Känguru Salsa“-Programm nahezubringen. Darüber hinaus werden wichtige Sicherheitsaspekte und Anpassungen der Tanzbewegungen erläutert, um ein sicheres und angenehmes Tanzerlebnis für Schwangere zu gewährleisten. Trainerinnen lernen, wie sie die Kurse so gestalten können, dass sie den besonderen Bedürfnissen jeder Teilnehmerin gerecht werden und gleichzeitig eine Atmosphäre der Unterstützung und des gemeinschaftlichen Wohlbefindens schaffen.

Das Modul „Känguru Papa“ stellt eine innovative Erweiterung des „Känguru Salsa“-Konzepts dar, das sich speziell an Väter richtet. Ziel dieses Programms ist es, nicht nur die physische Aktivität durch Tanz zu fördern, sondern auch eine tiefere emotionale Bindung zwischen Vater und Kind zu schaffen. Das Programm ermöglicht es den Vätern, ihre Kinder in der Trage nah bei sich zu haben, wodurch eine einzigartige Erfahrung des gemeinsamen Erlebens und Lernens geschaffen wird. Der Kurs umfasst eine Reihe von speziell angepassten Tanzchoreographien, die die Bedürfnisse und die physische Verfassung junger Väter berücksichtigen, indem sie sanfte Bewegungen mit stärkenden Elementen kombinieren, die auf die Verbesserung der körperlichen Fitness und die Stärkung der Vater-Kind-Bindung abzielen.

Die Ausbildung für „Känguru Papa“ erfolgt über ein umfassendes Online-Schulungsprogramm, das Videoanleitungen von professionellen Hebammen, Trageberaterinnen und Tanzpädagogen umfasst. Diese Videos bieten den Trainerinnen ein tiefgreifendes Verständnis der sicheren Anwendung von Tragesystemen beim Tanzen, der spezifischen Bedürfnisse von Vätern und Kindern während der Kurse sowie der Methodik, um effektive und bindungsfördernde Tanzsessions zu gestalten. Zusätzlich werden die psychologischen Aspekte der Vater-Kind-Bindung thematisiert, um den Trainern Werkzeuge an die Hand zu geben, mit denen sie eine unterstützende und positive Kursatmosphäre schaffen können.

„Känguru Lady Style“ richtet sich an Mütter, die ihre Tanzleidenschaft weiter ausleben möchten, auch nachdem das Baby aus dem Tragealter herausgewachsen ist. Dieses Programm legt einen besonderen Fokus auf die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Betonung der weiblichen Attraktivität, indem es den Tanz als Medium zur Selbstermächtigung und Körperpositivität nutzt. Die Choreografien sind so konzipiert, dass sie nicht nur den

Beckenboden stärken und zur allgemeinen Fitness beitragen, sondern auch Raum für Individuellen Ausdruck und Kreativität bieten.

Die Ausbildung für „Känguru Lady Style“ basiert ebenfalls auf einem Online-Schulungsangebot, das in Zusammenarbeit der acht-fachen Weltmeisterin im karibischen Tanzen, Arianna Bazzini, entwickelt wurde. Diese speziell angefertigten Lehrvideos bieten nicht nur Anleitungen zu den Tanzschritten und -choreographien, sondern auch Einblicke in die Kunst der Performance und die Wichtigkeit von Ausdruck und Haltung im Tanz. Trainerinnen erhalten zudem Schulungen in den Bereichen Motivation und Gruppendynamik, um Frauen jeder Altersgruppe und Fitnessstufe zu inspirieren und in ihrem Streben nach körperlicher und seelischer Stärke zu unterstützen.

Dies vorausgesetzt, schließen die Vertragsparteien folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsschluss und Franchisegewährung

(1) Dieser Vertrag wird in Textform durch das franchisenehmerseitige Anklicken des unter diesem Vertragstext befindlichen Buttons „Ich stimme diesem Vertrag zu“ geschlossen. Einer Annahme durch die Franchisegeberin bedarf es nicht. Eine Bestätigungs-E-Mail seitens der Franchisegeberin hat lediglich informativ Charakter.

(2) Die Franchisegeberin gewährt der Franchisenehmerin hiermit das Recht, in dem der Franchisenehmerin zugewiesenen Vertragsgebiet einen Franchise-Betätigungsstandort unter Zugrundelegung des von der Franchisegeberin vorgegebenen Tanzkonzept und nach dem von ihr vorgegebenen Angebotsgestaltungs- und Werbekonzept zu betreiben (Franchise).

(3) Das Recht zur Nutzung des Franchises ist beschränkt auf das Vertragsgebiet. Die Franchisenehmerin verpflichtet sich, die Franchisedienstleistungen nicht aktiv in anderen Gebieten außerhalb ihres Vertragsgebiets, die entweder anderen Franchisenehmerinnen oder der Franchisegeberin exklusiv zugewiesen sind, anzubieten. Die Franchisenehmerin ist – vorbehaltlich der Zustimmung der Franchisegeberin – nicht berechtigt, eine Niederlassung oder einen weiteren Betätigungsstandort außerhalb ihres Vertragsgebiets zu eröffnen oder zu betreiben.

(4) Die Franchisenehmerin verpflichtet sich, die Immaterialgüterrechte der Franchisegeberin (eingetragene Wortmarke Registernummer 302016220819 [DPMA]): Känguru Salsa) ausschließlich zur Förderung des Franchisesystems und den Betrieb des Betätigungsstandorts nach Maßgabe dieses Franchisevertrages zu nutzen. Die Ergänzung und Aktualisierung der geschützten Immaterialgüterrechte seitens der Franchisegeberin

bleiben vorbehalten. Hinzukommende Immaterialgüterrechte werden der Franchisenehmerin unverzüglich mitgeteilt und unterliegen dem Schutz dieser Klausel.

(5) Das der Franchisenehmerin zugeordnete Vertragsgebiet wird unter Achtung bereits anderweitig zugewiesener Vertragsgebiete in seiner räumlichen Ausdehnung nach der am und im Umfeld des Betätigungsstandorts bestehenden Einwohnerzahl bestimmt und durch gesonderte Vereinbarung nach dem Abschluss des hiesigen Vertrages festgelegt.

(6) Die Zuweisung des Vertragsgebiets und der Fortbestand des Einzugsbereichs hinsichtlich der Einwohneranzahl wird in angemessenen Abständen – mindestens alle drei Jahre – überprüft und kann bei eingetretenen erheblichen Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Einwohneranzahl angepasst werden, sofern dies mit Blick auf die Abstimmung mit anderweitig zugewiesene Vertragsgebieten nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden oder aus anderen triftigen Gründen untunlich ist.

§ 2 Änderungen des Franchisesystems und der Franchisemethode

Die Franchisegeberin ist berechtigt, im Rahmen des für die Franchisenehmerin Zumutbares das Franchisesystem sowie die Franchisemethode insbesondere durch die Einführung neuer Marken, Produkte, Leistungen und Standards zu ändern und zu verbessern. Die Franchisegeberin wird die Franchisenehmerin über Art, Umfang und Kosten der Änderungen informieren. Nach entsprechender Unterrichtung durch die Franchisegeberin wird die Franchisenehmerin diese Änderungen unverzüglich auf eigene Kosten umsetzen.

§ 3 Pflichten der Franchisenehmerin

(1) Mit der Zustimmung dieses Vertrags bestätigt die Franchisenehmerin, keine gesundheitlichen Probleme zu haben, die die Ausbildung und die Eingangsschulung sowie das Unterrichtsangebot verhindern könnten. Die Franchisenehmerin verpflichtet sich, die Franchisegeberin umgehend über eventuelle eingetretene gesundheitliche Probleme, Krankheiten oder sonstige Verhinderungen zu informieren.

(2) Die Franchisenehmerin verpflichtet sich, die Franchisegeberin unverzüglich von möglichen ihr bekanntwerdenden Verletzungen etwaiger Immaterialgüterrechte im Vertragsgebiet zu unterrichten. Die Verteidigung der Immaterialgüterrechte des Franchisesystems obliegt ausschließlich der Franchisegeberin.

(3) Die Franchisenehmerin verpflichtet sich, die Immaterialgüterrechte der Franchisegeberin weder selbst noch durch Dritte anzugreifen oder Dritten hierbei behilflich zu sein; insbesondere wird die Franchisenehmerin die Immaterialgüterrechte oder Bestandteile hiervon weder für sich selbst noch für ein anderes Unternehmen oder für Dritte eintragen lassen, oder Dritten hierbei behilflich sein.

(4) Die Franchisnehmerin verpflichtet sich, die Bekanntheit des Franchisesystems im Vertragsgebiet sowie den Vertrieb der Franchisedienstleistungen nach besten Kräften zu fördern.

(5) Die Franchisnehmerin verpflichtet sich, im Rahmen der unter der Franchisemarke stattfindenden Tanzkurse die Tanzkonzepte (einschließlich ergänzter und modifizierter Tanzkonzepte, namentlich insbesondere Känguru Belly, Känguru Papa und Känguru Ladystyle) sowie die Business und Marketing Tipps, die sie von der Franchisegeberin im Laufe der Ausbildung bekommen hat, zu befolgen.

Sie ist außerdem verpflichtet, das werbliche und Leistungsangebot dieser Tanzkurse nach dem Angebotsgestaltung- und Werbekonzept der Franchisegeberin zu gestalten.

Diesbezüglich bekommt die Franchisnehmerin während der Ausbildung zwei PDF-Präsentationen von der Franchisegeberin: eine bezüglich der Marketingregeln und die andere bezüglich der Businessstipps gemäß Satz 1 dieses Absatzes.

Die sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

(6) Die von der Franchisegeberin zum Erlernen des Tanzkonzepts bereitgestellten Text- und Videomaterialien sind urheberrechtlich geschützt. Die Franchisnehmerin verpflichtet sich, diese Materialien und deren Inhalte nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Franchisegeberin Dritten bekannt zu geben. Bei Beendigung des Franchisevertrages sind die zur Verfügung gestellten Inhalte umfänglich auf sämtlichen von der Franchisnehmerin beherrschten oder beherrschbaren Datenträgern zu löschen wie auch deren etwaige Verkörperung in analoger Form zu vernichten. Auf Verlangen der Franchisegeberin ist hierüber ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(7) Die Franchisnehmerin ist verpflichtet, im und für das Vertragsgebiet Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Werbemaßnahmen) zu betreiben. Die Franchisnehmerin verpflichtet sich, die von ihr geplanten Werbemaßnahmen rechtzeitig vorher der Franchisegeberin mitzuteilen und diese jede sechs Monaten mit ihr zu besprechen. Die Franchisegeberin ist berechtigt, die von Franchisnehmerin geplanten Werbemaßnahmen zu untersagen, sofern diese geeignet sind, den Ruf oder das Ansehen des Franchisesystems zu schädigen.

(8) Die Franchisnehmerin ist verpflichtet, die während der Dauer dieses Vertrages gesammelten Erfahrungen in der von der Franchisegeberin vorgesehenen oder andernfalls in einer geeigneten Form mitzuteilen, insbesondere die den Betrieb des Franchise-Betätigungsstandorts oder die Weiterentwicklungsmöglichkeiten, den Ruf oder das Ansehen des Franchisesystems betreffenden Informationen.

(9) Die Franchisenehmerin ist verpflichtet, vor Beginn des Angebots der Franchisedienstleistungen an einer gebührenpflichtigen Eingangsschulung teilzunehmen. Die Eingangsschulung erfolgt unter persönlicher Anwesenheit vor Ort oder digital. Ab dem zweiten Jahr der Franchisedauer hat die Franchisenehmerin an weiteren gebührenpflichtigen Schulungen der Franchisegeberin zum Erhalt oder der Erweiterung des Know-hows der Franchisenehmerin teilzunehmen.

Nimmt die Franchisenehmerin an diesen weiterführenden Schulungen ab dem zweiten Jahr der Franchisedauer nicht teil, kann sie von der Franchisegeberin hierzu aufgefordert werden.

Wird die Aufforderung von ihr weiterhin ignoriert, ist sie zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß § 13 dieses Vertrages verpflichtet.

(10) Nach der Eingangsschulung findet eine von der Franchisegeberin gestaltete Prüfung zum Nachweis der für das Betreiben des Franchises erforderlichen Fähigkeiten statt. Die Beurteilung dieser Fähigkeiten erfolgt seitens der Franchisegeberin nach billigem Ermessen. Eine Ablehnung der Franchisegewährung im Falle der als unzureichend beurteilten Fähigkeiten bleibt vorbehalten. Ein Anspruch auf eine positive Beurteilung besteht nicht. Im Falle der endgültigen Ablehnung der Franchisegewährung aufgrund nicht hinreichender Fähigkeiten sind beide Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung berechtigt. In diesem Fall bestehen keinerlei Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche seitens der Franchisenehmerin. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren für die Eingangsschulung.

(11) Die Buchungen für die Angebote der Franchisenehmerin finden auf dem Internetauftritt der Franchisegeberin statt.

(12) Die Franchisenehmerin betreibt auf der Website der Franchisegeberin eine Buchungsseite nach den inhaltlichen und gestalterischen Vorgaben der Franchisegeberin. Die Franchisenehmerin ist dazu verpflichtet, ihre Buchungsseite regelmäßig zu aktualisieren.

Der Domainname wird von der Franchisegeberin bestimmt. Sofern die Franchisenehmerin für ihre sonstigen Tanzangebote eine eigene bereits vorstehende Website besitzt, hat sie zusätzlich auf dieser Website für das im Rahmen des Franchises stattfindende Angebote von Känguru Salsa und seiner Ergänzungen und Modifikationen nach den inhaltlichen und gestalterischen Vorgaben der Franchisegeberin zu werben.

(13) Die Franchisenehmerin hat die Möglichkeit, das Buchungstool von Känguru Salsa in ihre eigene Website zu integrieren.

(14) Bietet die Franchisenehmerin ihre Kurse in einer Einrichtung an, die die Integration des Buchungstools von Känguru Salsa nicht ermöglicht, muss sie nach Absprache mit der

Einrichtung die Daten der Kursteilnehmer an die Franchisegeberin weiterleiten (Vorname, Name und E-Mail-Adresse) und diese Möglichkeit in die Datenschutzverordnung der Einrichtung integrieren lassen.

(15) Die Franchisenehmerin ist verpflichtet, während der Kursunterriehte gelegentlich Fotos und Videos aufzunehmen und diese der Franchisegeberin zu Werbezwecken zur Verfügung zu stellen.

Hierfür muss die Franchisenehmerin beim ersten Unterricht von den die entsprechende Einwilligungserklärung unterschreiben lassen, die von der Franchisegeberin zur Verfügung gestellt wird. Die Unterschreibung der Einwilligungserklärung seitens der Kursteilnehmer*innen ist freiwillig.

(16) Die Franchisenehmerin hat die Möglichkeit, an ihrem Betätigungsstandort Merchandise-Artikel der Franchisegeberin anzubieten und zu verkaufen. Einzelheiten hierzu werden gesondert vereinbart.

Die Franchisenehmerin muss sie sich in diesem Fall selbst um die notwendigen Genehmigungen des zuständigen Finanzamtes bezüglich der eventuellen Gewerbeanmeldung kümmern.

(17) Die Franchisegeberin ist berechtigt, während der von der Franchisenehmerin angebotenen Franchisedienstleistungen die Räumlichkeiten des Betätigungsstandorts zu betreten und an den Kursen teilzunehmen, um die Durchführung der angeboten Franchisedienstleistungen in Augenschein zu nehmen.

(18) Die Franchisenehmerin ist selbständige Unternehmerin. Erforderliche Genehmigungen und Betriebsmittel hat die Franchisenehmerin auf eigene Kosten zu beschaffen. Sie verpflichtet sich, in ihrem äußeren Erscheinungsbild (Werbung, Geschäftsunterlagen, Räumlichkeiten) auf ihre rechtliche Unabhängigkeit hinzuweisen. Die Franchisenehmerin ist nicht berechtigt, die Franchisemarke „Känguru Salsa“ vollständig oder teilweise in dem von ihr beim Finanzamt eingetragenen Firmenname zu benutzen.

§ 4 Verpflichtungen der Franchisegeberin

(1) Die Franchisegeberin verpflichtet sich, die Franchisenehmerin in das Franchisesystem einzugliedern und das hierfür erforderliche Know-how durch die Zurverfügungstellung von Text- und Videomaterialien sowie das Angebot von Schulungskursen zur Nutzung zu überlassen.

(2) Die Franchisegeberin ist berechtigt, die Zurverfügungstellung von Text- und Videomaterialien wie auch die Annahme zu Schulungskursen zu verweigern, wenn sich die Franchisenehmerin im Zahlungsverzug befindet.

(3) Die Franchisegeberin wird die Franchisenehmerin im Hinblick auf das Tanz- sowie Angebotsgestaltung- und Werbekonzept des Franchisesystems beratend unterstützen. Hierbei stellt die Franchisegeberin der Franchisenehmerin ihr Experten-Netzwerk zur Verfügung. Etwaige vergütungspflichtige Leistungen von Dritten bleiben vorbehalten und sind gesondert im Verhältnis zwischen der Franchisenehmerin und dem Dritten zu vereinbaren und abzurechnen.

(4) Die Franchisegeberin wird die Franchisenehmerin über die Entwicklung neuer Franchisedienstleistungen und notwendige Anpassungen des Franchisesystems in angemessenen zeitlichen Abständen unterrichten.

§ 5 Gebühren und Bonus

(1) Die Franchisenehmerin ist verpflichtet, für die Eingangsschulung (§ 3 Abs. 8 Satz 1) eine Gebühr in nachfolgender Höhe zu zahlen:

- Plan BASIC: 987,00 EUR. Dieser beinhaltet:

Känguru Salsa online oder Live-Ausbildung.

Eine Zusatzausbildung online (Känguru Belly).

- Plan PREMIUM: 1287 EUR. Dieser beinhaltet zusätzlich zum Plan BASIC:

Eine Zusatzausbildung online (Känguru Papa oder Känguru Lady Style)

- Plan ADVANCED: 1.457 EUR. Dieser beinhaltet zusätzlich zum Plan BASIC:

Zwei Zusatzausbildungen online (Känguru Papa und Känguru Lady Style)

(2) Für das Angebot von Online-Kursen seitens der Franchisenehmerin fällt eine monatliche Gebühr in Höhe von 10 Euro an.

(3) Weitere Zusatzausbildungen, die nicht im oben erwähnten Pakete eingeschlossen sind, kosten 375,00 EUR, wenn nicht im Rahmen der Anmeldung abgeschlossen.

(4) Die Franchisenehmerin ist ferner verpflichtet, eine monatliche Lizenzgebühr in Höhe von 67,00 EUR zu zahlen. Für jede zusätzliche Zusatzausbildung (Känguru Belly, Känguru Papa und Känguru Lady Style) erhöht sich die monatliche Lizenzgebühr um 10,00 EUR.

Die diesbezügliche Zahlungspflicht beginnt ab dem zweiten Monat nach der Eingangsschulung. Die laufenden Gebühren sind im Voraus zahlungseingehend bis zum vierten Werktag eines Monats zu überweisen.

(5) Die Gebühren für laufende Schulungen nach § 3 Abs. 8 Satz 3 werden gesondert festgelegt. Diese richten sich nach Ausmaß und Art der laufenden Schulungen. Soweit

diesbezüglich keine Einigung erfolgt, richtet sich die durch die Franchisegeberin erfolgende Gebührenfestlegung nach § 315 ff. BGB.

(6) Die Franchisenehmerin hat die Möglichkeit, von der Franchisegeberin einen Bonus für jede nachgewiesene Weiterempfehlung zu erhalten: für jede über die Weiterempfehlung neu geworbene Trainerin erhält die Franchisenehmerin eine Vermittlungsgebühr in Höhe von € 90,00. Der Bonus wird nach Abschluss der Ausbildung seitens der neuen Trainerin fällig und wird von der Franchisegeberin per Überweisung auf das Konto der Franchisenehmerin ausgezahlt.

(7) Sämtliche Gebühren aus diesem Vertrag verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

(8) Sämtliche Zahlungen aufgrund dieses Vertrages erfolgen auf das bei Rechnungsstellung benannte Bankkonto. Eventuelle anfallende Bankgebühren bei den Zahlungen gehen zu Lasten der Franchisenehmerin.

(9) Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig entschiedenen Gegenforderungen der Franchisenehmerin ist hiermit ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte können gleichfalls nur geltend gemacht werden, soweit von der Franchisegeberin anerkannte oder rechtskräftig entschiedene Gegenforderungen bestehen.

§ 6 Schulungstermine

(1) Für die Schulungstermine (Eingangsschulung und laufende Schulungen) gelten zusätzlich zu den in den vorigen Paragraphen genannten Regelungen die Regelungen dieses Paragraphen.

(2) Der gebuchte Ausbildungstermin ist verbindlich. Im Falle einer Stornierung durch die Franchisenehmerin steht der Franchisegeberin nach Maßgabe nachfolgender Pauschalsätze eine Entschädigung zu, soweit die Franchisenehmerin nicht nachweist, dass der Franchisegeberin überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Entschädigungspauschalsatz beträgt bei einer Stornierung

- bis sechs Wochen vor dem vereinbarten Ausbildungstermin: 25 % der Schulungsgebühr
- bis vier Wochen vor dem vereinbarten Ausbildungstermin: 50 % der Schulungsgebühr;
- bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Ausbildungstermin: 75% Schulungsgebühr;
- bis weniger als zwei Wochen vor dem vereinbarten Ausbildungstermin: 90% der Schulungsgebühr.

Ab dem zweiten Jahr ist die Franchisenehmerin verpflichtet, an einer weiterbildende Schulung teilzunehmen. Diese kann Online oder vor Ort stattfinden. Die hierfür zu bezahlende Gebühr wird separat mit der Franchisenehmerin vereinbart.

(3) Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Schulung trägt die Franchisenehmerin.

(4) Eine Terminverschiebung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Eine solche wird durch die Franchisegeberin vorgenommen, sofern die Terminverschiebung nicht mit anderweitigen vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen der Franchisegeberin im Widerspruch steht und nicht mit erheblichen Unannehmlichkeiten oder Mehrkosten für die Franchisegeberin verbunden ist. Für die Terminverschiebung fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR an. Im Übrigen gilt eine einseitige Terminverschiebung durch die Franchisenehmerin als Annahmeverzug.

(5) Ansprüche der Franchisenehmerin auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Franchisenehmerin aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Franchisegeberin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Franchisegeberin nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche der Franchisenehmerin aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Einschränkungen dieses Absatzes gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Franchisegeberin, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 7 Versicherung

Die Franchisenehmerin verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung sowie eine Rentenversicherung abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten und der Franchisegeberin auf deren Verlangen eine Kopie der jeweiligen Versicherungspolice zukommen zu lassen.

§ 8 Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

(1) Dieser Vertrag hat eine Mindestdauer von zwei Jahren, beginnend mit dem ersten Tag der Ausbildung. In den ersten zwei Jahren sind sowohl ein Rücktritt als auch eine Kündigung des Vertrags ausgeschlossen.

(2) Ab dem dritten Vertragsjahr setzt sich die Vertragsdauer jeweils um ein Jahr fort, wenn nicht vier Monate vor Ablauf der bisherigen Vertragsdauer gegenüber der anderen Vertragspartei eine Mitteilung erfolgt, dass mit Ablauf der bisherigen Vertragsdauer der Vertrag beendet ist. Für die Mitteilung genügt die Textform.

(3) Für den Fall, dass eine Franchisenehmerin ein Kind erwartet, ist sie berechtigt, für einen Zeitraum von acht (8) Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und bis zu vierundzwanzig (24) Wochen nach dem tatsächlichen Geburtstermin den Vertrag zu pausieren. Die Pausierung kann von der Franchisenehmerin vollständig oder nur teilweise genutzt werden.

Während der Pausierung darf die Franchisenehmerin keine Unterrichtsstunden anbieten.

Die Vertragsdauer wird durch den Zeitraum der Pausierung dementsprechend verlängert.

(4) Die Franchisenehmerin kann den Vertrag aus persönlichen Gründen für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten in einem Jahr pausieren. Die pausierten Monaten werden der ursprünglichen Vertragsdauer hinzugefügt.

§ 9 Außerordentliche Kündigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag kann vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die Kündigung durch die Franchisegeberin gilt insbesondere, wenn die Franchisenehmerin

- mit der Zahlung von Gebühren und sonstigen Zahlungspflichten gemäß §§ 5 und 6 in Verzug gerät, wobei hinsichtlich der Gebühren nach § 5 Abs. 2 ein Zahlungsrückstand in Höhe von drei Monatsgebühren kündigungsbegründend ist;
- einer ihrer Vertragspflichten schwerwiegend verletzt;
- das Tanz- oder Angebotsgestaltungs- und Werbekonzept trotz vorheriger Abmahnung – so weit nicht nach § 314 Abs. 2 Satz 2 BGB entbehrlich – nicht anwendet oder
- die für den Betrieb des Betätigungsstandorts erforderlichen Genehmigungen oder Versicherungen nicht einholt, abschließt oder aufrechterhält.

(2) Wird der Vertrag gemäß § 9 Abs. 1 vorzeitig gekündigt aus Gründen, die der Franchisenehmerin zuzurechnen sind, ist die Franchisenehmerin zum Ersatz eines der Franchisegeberin hierdurch entstandenen Schaden in Höhe von € 2.000,00 im Falle einer vorzeitigen Kündigung im Laufe des ersten Vertragsjahres und € 1.000,00 für eine vorzeitige Kündigung im Laufe des zweiten Vertragsjahres.

(3) Für die Formwirksamkeit der Kündigung genügt die Textform.

§ 10 Folgen der Beendigung

Die Franchisenehmerin verpflichtet sich, unverzüglich bei Beendigung dieses Vertrages die Benutzung des Franchise einzustellen und die nach § 3 Abs. 5 Satz 3 erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 11 Wettbewerbsverbot

(1) Die Franchisenehmerin verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages und bis zu zwei Jahren im Anschluss daran weder direkt noch indirekt im oder außerhalb des Vertragsgebiets Betätigungsstandorte zu betreiben, die dem nach diesem Vertrag betriebenen Franchise-System zum Verwechseln ähnlich oder identisch sind oder Leistungen anzubieten bzw. Dritten hierzu behilflich zu sein, die mit den Leistungen der Franchisegeberin identisch sind bzw. diesen zum Verwechseln ähneln oder ein Wettbewerbsunternehmen zu gründen, zu führen oder sich daran zu beteiligen oder ein Wettbewerbsunternehmen in sonstiger Weise zu unterstützen oder zu beraten. Ausgenommen hiervon sind reine Kapitalbeteiligungen, soweit die erworbene Beteiligung 5% des Gesellschaftskapitals des jeweiligen Unternehmens nicht übersteigt.

§ 12 Geheimhaltung

Die Franchisenehmerin wird während der Dauer dieses Vertrages und im Anschluss daran keine Geschäftsgeheimnisse und kein Wissen oder Know-how das Franchisesystem betreffend bekannt geben oder zu Gunsten eines anderen Unternehmens nutzen. Die Franchisenehmerin wird die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung sinngemäß ihren Mitarbeitern oder sonstigen Dritten, die mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im vorstehenden Sinne in Berührung kommen, auferlegen. Die Pflicht zur Geheimhaltung entfällt, wenn die von der Franchisegeberin mitgeteilten Tatsachen allgemein bekannt und leicht erhältlich geworden sind, soweit dies nicht auf einem Vertragsbruchs der Franchisenehmerin beruht.

§ 13 Vertragsstrafe

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung seitens der Franchisenehmerin gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere gegen die aus dem § 11, hat diese an die Franchisegeberin eine nach billigem Ermessen durch Franchisegeberin festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes bleibt – unter Anrechnung der Vertragsstrafe – vorbehalten.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Im Falle eines Rechtsformwechsels, einer Rechts- oder Unternehmensnachfolge seitens der Franchisegeberin geht dieser Vertrag auf den Nachfolger über. Die Franchisenehmerin erteilt hierzu bereits jetzt unwiderruflich die Zustimmung. §§ 25 bis 28 HGB bleiben unberührt.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität sowohl während als auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit. Sie werden sich in keinem Fall negativ oder anderweitig rufschädigend über die Person, die Produkte oder Dienstleistungen des jeweils anderen äußern oder in anderer Weise dessen Ruf beeinträchtigen.

(3) Die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag darf die Franchisenehmerin nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Franchisegeberin übertragen, abtreten oder unterlizenzieren.

(4) Dieser Vertrag einschließlich die Form seines Zustandekommens sowie sämtliche sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen dem deutschen Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Dies gilt ebenso für sämtliche außervertraglichen Ansprüche, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen. Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Auseinandersetzungen vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand Leipzig. Dies gilt nicht, soweit ein gesetzlich vorgesehener ausschließlicher Gerichtsstand eröffnet ist.

(5) Falls eine Bestimmung dieses Vertrages oder der nach § 1 Abs. 5 und 6 zu schließenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam ist, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Das Vorstehende gilt entsprechend für eine Lücke dieses Vertrags.